

# Geschäftsordnung

## Kommission Erinnerungskultur im Stadtraum Bezirk Mitte

### Präambel und Selbstverständnis der Kommission Erinnerungskultur im Stadtraum Bezirk Mitte

Unser Geschichtsbewusstsein ist stets im Wandel begriffen und entzündet sich an authentischen Orten, deren Wahrnehmung sich mit dem andauernden Umbau der Stadt und deren Bewohner\*innenstruktur permanent verändert. Das kritische Reflektieren dieser Veränderungsprozesse ist die Grundlage der Arbeit der Kommission Erinnerungskultur im Stadtraum Bezirk Mitte.

Im Bezirk Mitte liegt der Gründungsort Berlins. Hier befindet sich seit Jahrhunderten das politische Machtzentrum der Stadt und des Landes sowie wichtige Institutionen der Wissenschaften, staatlicher Kultur und Geschichte. Hier fanden Massendeportationen in die NS-Vernichtungslager statt und hier verlief die Frontlinie im Kalten Krieg und es ereignete sich das Ende der deutschen Teilung. Mit der Zusammenlegung der Bezirke Alt Mitte, Tiergarten und Wedding zum heutigen Großbezirk Mitte und mit den Migrationsbewegungen und postkolonialen Diskursen erfolgt ein Umbruch in der Berliner Erinnerungskultur. Wer sich woran, und an was und warum erinnert, sind Fragen, denen sich die Kommission Erinnerungskultur im Stadtraum Bezirk Mitte widmet.

Aufgrund der veränderten und neuen Multiperspektive auf das Gedenken in einer von Migration geprägten Stadt im Wandel ändern sich auch die Vorstellungen über die Art und Weise einer kritischen Aufarbeitung der Geschichte in Berlin Mitte.

Mit dem Ziel, den Bedarf an Austausch über verschiedene Perspektiven, Anlässe und Ideen für eine Erinnerungskultur im Stadtraum zu bündeln und Abläufe zu gestalten, soll das Bezirksamt Mitte von Berlin durch eine fachkundige Kommission beraten werden.

Schwerpunkte der Beratung sind die Diskussion und Bewertung von Anliegen der Gedenk- und Erinnerungskultur, die an das Bezirksamt herangetragen werden mit dem Ziel einer Empfehlung für Maßnahmen, Prioritäten- und Entscheidungsvorlagen für das Bezirksamt und dem für Kultur zuständigen Ausschuss zu erarbeiten.

## § 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 5 Abs. 1-3 GG.

(2) Sondergenehmigungen auf öffentlichem Straßenland: Sondernutzungen für öffentliches Straßenland wie u.a. Straßen, Gehwege und Plätze sollen in der Regel erlaubt werden, wenn ihnen öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, § 11 Abs. 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

(3) Ausnahmeerlaubnis für öffentliche Grün- und Erholungsflächen: Als öffentliche Grün- und Erholungsflächen gelten alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. (vgl. § 1 Abs. 1 Grünanlagengesetz (GrünanlG)). Eine Benutzung darüber hinaus bedarf einer Genehmigung, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert *und* die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben, vgl. § 6 Abs. 5 GrünanlG).

(4) Genehmigung oder Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften: Es ist die offizielle Nachtruhe einzuhalten, vgl. §§ 3, 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln). Es können Ausnahmen erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt *und* die Veranstaltung der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben u.a. auf kulturellen Umständen beruht, vgl. § 11 LImSchG Bln.

(5) Denkmalrechtliche Bescheide und Genehmigungen: Eine Genehmigung einer Sondernutzung für Projekte der Erinnerungskultur im Stadtraum an oder in unmittelbarer Umgebung eines Denkmals bedarf der Prüfung gemäß des Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln); das Denkmal darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden, vgl. § 11 DSchG Bln).

## § 2 Zusammensetzung der Kommission Erinnerungskultur im Stadtraum Bezirk Mitte

(1) Die Kommission setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Die zuständige Abteilungsleitung, die zugleich den Vorsitz innehat. Sie wird von der Amtsleitung Weiterbildung und Kultur vertreten.
- Die Amtsleitung für Weiterbildung und Kultur (geschäftsführende Leitung)
- Die Fachbereichsleitung für Kunst, Kultur und Geschichte
- Die Sachgebietsleitung Erinnerungskultur und Geschichte (Geschäftsstelle)
- Ein\*e Vertreter\*in des Stadtentwicklungsamtes (Untere Denkmalschutzbehörde)
- Die Vertreter\*innen der Fraktionen des Ausschusses Bildung und Kultur
- Zwei externe wissenschaftliche Vertreter\*innen

- (2) Die Sachgebietsleitung Erinnerungskultur und Geschichte (Geschäftsstelle) ist einziges nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils zu Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin und der BVV Mitte für die Dauer der Wahlperiode berufen, die - abgesehen von vorgezogenen Neuwahlen - in der Regel fünf Jahre beträgt.
- (4) Externe wissenschaftliche Vertreter\*innen werden von zivilgesellschaftlichen Institutionen vorgeschlagen und im Losverfahren durch die Vorsitzende ermittelt und berufen.
- (5) Projektbeteiligte und weitere fachkundige Personen können als Gäste eingeladen werden.

### **§ 3 Aufgaben der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum**

- (1) Die Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum berät alle Anträge, Anfragen und Vorschläge zu Gedenkortern und -zeichen, inklusive Straßennamen, Gedenktafeln und anderen Interventionen im Stadtraum (abgesehen von künstlerischen Projekten). Hierbei gilt es insbesondere das allgemeine öffentliche Interesse, in Abgrenzung zu Interessen des Einzelnen, festzustellen.
- (2) Die Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum formuliert Handlungsbedarfe und Maßnahmen, empfiehlt Recherchebeauftragungen (Biographien, historische Orte, Ereignisse) und begleitet die Umsetzung von Gedenkvorhaben und Veranstaltungen.
- (3) Die Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum berät über die Finanzierung von Gedenkvorhaben und bereitet Vorschläge für Kooperationen vor.

### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsstelle Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum**

- (1) Die geschäftsführende Leitung der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum führt die Amtsleitung für Weiterbildung und Kultur im Auftrag der zuständigen Abteilungsleitung des Bezirksamtes Mitte von Berlin.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle der Kommission übernimmt der Sachgebietsleiter\*in für Erinnerungskultur und Geschichte des Fachbereichs Kunst, Kultur und Geschichte, BA Mitte; dies umfasst die Vorbereitung (Sammeln von Tagesordnungspunkten der einzelnen Mitglieder, Versenden der TO und Tischvorlagen) sowie die Nachbereitung (Verfassen und Versenden des Protokolls) der Sitzungen.
- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt die Führung der Vormerklisten für Straßennamen sowie einer Liste für mögliche Gedenktafeln im Sinne eines Gedenktafelprogramms zur langfristigen Planung. Sie macht Vorschläge für Priorisierungen bei der Umsetzung.

Sie führt bzw. koordiniert die Pflege von Datenbanken und die Umsetzung von Gedenkvorhaben, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die Abstimmungen mit dem Arbeitskreis der Berliner Regionalmuseen (ABR) und im Gedenkkontext mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

### **§ 5 Sitzungen der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum**

- (1) Sitzungen der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum finden nicht öffentlich statt. In der Regel tagt die Kommission vierteljährlich. Die Sitzungstermine werden in einer Jahresplanung festgelegt. Unterarbeitsgruppen können nach Bedarf gebildet sowie Sondersitzungen einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail ein.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll, das den Mitgliedern per E-Mail zugesandt wird. Änderungen und Anmerkungen können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der E-Mail eingebracht werden, danach gilt das Ergebnisprotokoll als bestätigt und wird über die zuständige Abteilungsleitung dem Bezirksamt zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Mitglieder der Kommission sind im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung an der Sitzung bzw. Beratung zu beteiligen, so dass der fachliche Austausch zwischen den Ämtern und die Beteiligung der politischen Mitglieder im Hinblick auf die weitere Umsetzung der Empfehlungen der Kommission gesichert ist.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum**

- (1) Gegenstände der Beratung der Kommission sind in § 3 dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum kann zu den Gegenständen der Beratung eine Stellungnahme oder eine Empfehlung für das Bezirksamt aussprechen. Sieht sich die Kommission nicht in der Lage zu einem auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand eine Stellungnahme abzugeben, so kann sie Vertagung beschließen.
- (3) Die Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei aus dem Bezirksamt Mitte stammen.

- (4) Zu Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Ist ein Mitglied der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum in Bezug auf einen Gegenstand der Beratung befangen, so wirkt es bei der Beratung und Empfehlung nicht mit.
- (6) Die Sitzungen der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum und ihre Beratungen sind vertraulich. Die Ergebnisse der Beratungen der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum haben empfehlenden Charakter.
- (7) Das BA Mitte wird über seine bei der Bezirksbürgermeisterin angesiedelte Geschäftsstelle über alle Empfehlungen der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum zur jeweils nächsten erreichbaren BA-Sitzung nach Beschlussfassung in der Kommission informiert. Für die Umsetzung der Empfehlungen werden die zu beteiligenden Fachämter und Genehmigungsbehörden, insbesondere das Straßen- und Grünflächenamt einbezogen. Sollte das BA Mitte der Empfehlung der Kommission nicht folgen wollen und eine abweichende Entscheidung treffen, so verpflichtet es sich, diesen Dissens der Geschäftsstelle der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum zeitnah, spätestens 14 Tage nach Befassung im BA mitzuteilen.

## **§ 7 Finanzierung Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum**

- (1) Die freischaffenden und institutions- und verwaltungsungebundenen Mitglieder der Kommission für Erinnerungskultur im Stadtraum erhalten für ihre Sitzungsteilnahme (einschließlich Sondersitzungen) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sitzungen von Unterarbeitsgruppen werden nicht vergütet.

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des BA Mitte in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss des BA Mitte erfolgen.

Berlin, den . .2023